

VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Herrn Ministerialrat Matthias Schmid  
11015 Berlin

Verwertungsgesellschaft WORT  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Untere Weidenstraße 5, 81543 München  
Tel. +49 (0) 89 51412-0  
Fax +49 (0) 89 51412-58

Büro Berlin:  
Köthener Straße 44, 10963 Berlin  
Tel. +49 (0) 30 2613845  
Fax +49 (0) 30 23003629

www.vgwort.de    vgw@vgwort.de

15. September 2014  
ST/hk

**Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt („VG-Richtlinie“)  
hier: Ihr Schreiben vom 9. Juli 2014**

Sehr geehrter Herr Schmid,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Fragenkatalog zur Umsetzung der VG-Richtlinie Stellung nehmen zu können. Im Einzelnen äußere ich mich wie folgt:

## **Teil I – Verbindliche Vorgaben der VG-Richtlinie**

*1. Sollte der Begriff der „nicht-kommerziellen Nutzungen“ in Art. 5 Abs. 3 und 8 konkretisiert werden?*

Die Regelung des Art. 5 Abs. 3 VG-Richtlinie ist nicht unproblematisch. Das Recht der Rechteinhaber, Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten selbst zu vergeben, kann dazu führen, dass Urheber bei der Lizenzvergabe auf eine Vergütung verzichten. Diese Gefahr mag im Bereich der reinen CC-Lizenzen hinzunehmen sein; der Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 VG-Richtlinie geht aber weit darüber hinaus. Vor diesem Hintergrund sollte es den Verwertungsgesellschaften überlassen bleiben, die Bedingungen für das Recht nach Art. 5 Abs. 3 VG-Richtlinie festzulegen; die Möglichkeit dazu ergibt sich aus Art. 5 Abs. 8 VG-Richtlinie. Eine Definition der „nicht-kommerziellen“ Nutzungen erscheint vor diesem Hintergrund entbehrlich und sollte – sofern erforderlich – der Rechtsprechung des EuGH überlassen bleiben. Wichtig ist aber, in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass sich Art. 5 Abs. 3 VG-Richtlinie ausschließlich auf die Einräumung von vertraglichen Nutzungsrechten und nicht auf den Bereich

der gesetzlichen Schrankenregelungen bezieht. Zumindest hier muss sichergestellt sein, dass die Rechtsinhaber nicht etwa im Wege einer vorrangigen Lizenzierung auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche verzichten können.

2. *Art. 13 Abs. 1 regelt, dass Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung Einnahmen spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres verteilen und an die Rechtsinhaber ausschütten müssen, es sei denn, die Frist kann aus objektiven Gründen nicht gewahrt werden. Sollte die Vorgabe „objektive Gründe“ weiter konkretisiert werden?*

Eine Konkretisierung der „objektiven Gründe“ ist sinnvoll. Hier sollte insbesondere klargestellt werden, dass mehrjährige Meldefristen der Rechtsinhaber bei den Verwertungsgesellschaften auch in Zukunft möglich sind. So sieht beispielsweise der Verteilungsplan der VG WORT vor, dass Ansprüche im Jahre des Erscheinens oder der Sendung eines Werkes sowie in den beiden darauffolgenden Abrechnungsjahren geltend gemacht werden können (§ 4 Abs. 2 VT-Plan VG WORT). Derartige Meldefristen, die ausschließlich im Interesse der Rechtsinhaber bestehen, sind nur möglich, wenn die Verwertungsgesellschaften für die entsprechenden Jahre Rückstellungen bilden können. Das sollte bei der Umsetzung von Art. 13 VG-Richtlinie abgesichert werden.

3. *Sollten die in Art. 17 geregelten Informationspflichten für Nutzer näher bestimmt werden?*

Hier wird davon ausgegangen, dass Art. 17 VG-Richtlinie eine generelle Informationspflicht der Nutzer vorgibt. Diese sollte in Form einer Generalklausel in das Gesetz aufgenommen werden. Wichtig ist dabei, dass die neue Regelung auch Informationspflichten der Nutzer im Bereich der gesetzlichen Schrankenregelungen erfasst (z.B. §§ 52a, 52b, 53a UrhG). Soweit bereits konkrete Informationspflichten bestehen, wie beispielsweise nach § 13b UrhWG oder §§ 54e, 54f UrhG, sollten diese erhalten bleiben.

4. *Art. 34 Abs. 2 sieht vor, dass für die Zwecke des Titels III der VG-Richtlinie hinsichtlich konkret benannter Streitigkeiten ein alternatives Streitbeilegungsverfahren durchzuführen ist. Sollte mit dieser Aufgabe die Schiedsstelle nach dem UrhWG betraut werden, oder erscheint eine andere Stelle besser geeignet?*

Es erscheint sachgerecht, die Schiedsstelle nach dem UrhWG als zuständige Stelle zu bestimmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

## Teil II – Optionale Vorgaben der VG-Richtlinie

5. Art. 7 Abs. 1 erklärt bestimmte Richtlinienvorschriften auf Rechtsinhaber für anwendbar, die zwar nicht Mitglied einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung sind, jedoch gesetzlich oder aufgrund einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu dieser stehen. Nach Art. 7 Abs. 2 können die Mitgliedstaaten weitere Bestimmungen der Richtlinie auf diese Rechtsinhaber anwenden. In welchem Umfang sollte von dieser Option Gebrauch gemacht werden?

Es bestehen keine Bedenken, an der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 2 UrhWG festzuhalten. Diese Regelung ermöglicht eine sachgerechte Beteiligung der Berechtigten, die nicht Mitglieder der Verwertungsgesellschaften sind. So sieht beispielsweise § 8 Satzung-VG WORT eine Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten vor. Diese hat insbesondere die Aufgabe, Delegierte in die Mitgliederversammlung zu entsenden und sichert damit eine Interessensvertretung der Wahrnehmungsberechtigten ab.

6. Art. 8 regelt die Maßgaben, nach denen die Mitgliederhauptversammlung von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung stattfindet. Die Abs. 7, 8 UAbs. 2, Abs. 9 UAbs. 1 Satz 2, Abs. 10 UAbs. 2 und die Abs. 11 bis 13 räumen den Mitgliedstaaten dazu verschiedene Regelungsoptionen ein. In welchem Umfang sollte von diesen Optionen Gebrauch gemacht werden?

### Art. 8 Abs. 7 VG-Richtlinie:

Im Hinblick auf Art. 8 Abs. 7 VG-Richtlinie wird hier kein Regelungsbedarf gesehen. Die Verwertungsgesellschaften sind nach § 7 UrhWG verpflichtet, Verteilungspläne aufzustellen. Darüber hinaus gehende Vorgaben sind nicht erforderlich.

### Art. 8 Abs. 8 UAbs. 2:

Von der Regelungsoption des Art. 8 Abs. 8 UAbs. 2 sollte dahingehend Gebrauch gemacht werden, dass nicht die Mitgliederversammlung für die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers zuständig ist, sondern das Aufsichtsgremium der Verwertungsgesellschaft (wie z.B. der Verwaltungsrat der VG WORT).

#### Art. 8 Abs. 9 UAbs. 1 Satz 2:

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass die in der VG-Richtlinie angelegte Differenzierung zwischen Mitgliedern (Art. 6 Abs. 2 VG-Richtlinie) und sonstigen Berechtigten (Art. 7 VG Richtlinie) beizubehalten ist. Sie entspricht der Systematik des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (vgl. § 6 Abs. 1, Abs. 2 UrhWG). Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft können die Verwertungsgesellschaften im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 VG-Richtlinie festlegen („objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien“). Die Regelung des Art. 8 Satz 9 UAbs. 2 VG-Richtlinie bezieht sich dagegen nach hiesigem Verständnis nur auf unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft. Diese bestehen bei der VG WORT nicht. Dessen ungeachtet, bestehen keine Bedenken dagegen, von der Möglichkeit nach Art. 8 Abs. 9 UAbs. 1 Satz 2 Gebrauch zu machen und es den Verwertungsgesellschaften zu überlassen, ob sie entsprechende Beschränkungen einführen oder beibehalten wollen.

#### Art. 8 Abs. 10 UAbs. 2:

Die Regelungsoption des Art. 8 Abs. 10 UAbs. 2 sollte zwingend genutzt werden. Insbesondere sollte ermöglicht werden, dass die Anzahl von Vollmachten eines Vertreters begrenzt werden kann und eine Vertretung nur zwischen Mitgliedern zulässig ist. So sieht beispielsweise § 5 Abs. 6 Satzung-VG WORT vor, dass sich ein Mitglied nur durch ein Mitglied und ein Delegierter der Wahrnehmungsberechtigten nur durch einen gewählten Stellvertreter in der Mitgliederversammlung vertreten lassen können. Ferner ist in § 5 Abs. 5 Satzung-VG WORT bestimmt, dass ein anwesendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht das Stimmrecht nur für zwei weitere Mitglieder ausüben kann. Derartige Regelungen haben sich sehr bewährt und sollten unbedingt auch in Zukunft beibehalten werden können.

#### Art. 8 Abs. 11 bis 13:

Art. 8 Abs. 11 bis 13 spielen für die Praxis der VG WORT keine Rolle.

*7. Art. 13 regelt unter anderem den Umgang mit nicht verteilbaren Beträgen. Über die Verwendung nicht verteilter Beträge entscheidet nach Art. 13 Abs. 5 die Mitgliederhauptversammlung. Art. 13 Abs. 6 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die zulässigen Verwendungen von nicht verteilbaren Beträgen einzuschränken. In welchem Umfang sollte von dieser Option Gebrauch gemacht werden?*

Hier wird kein Grund gesehen, die Autonomie der Mitgliederversammlung in Bezug auf den Umgang mit nicht verteilbaren Beträgen zu beschränken. Ein Umsetzungsbedarf wird deshalb nicht gesehen.

8. *Nach Art. 34 Abs. 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass hinsichtlich der dort näher bestimmten Streitigkeiten ein alternatives Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann. Sollte von dieser Option Gebrauch gemacht werden und wenn ja, sollte mit dieser Aufgabe die Schiedsstelle nach UrhWG betraut werden, oder erscheint eine andere Stelle besser geeignet?*

Hier ist zunächst unklar, wodurch sich das (alternative) Verfahren der Streitbeilegung nach Art. 34 VG-Richtlinie auszeichnet. Soweit es sich um ein – gerichtsähnliches - Streitbeilegungsverfahren handelt, wie es bei der Schiedsstelle beim DPMA derzeit vorgesehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, den Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle entsprechend Art. 34 VG-Richtlinie zu erweitern. Voraussetzung ist allerdings, dass die Schiedsstelle entsprechend ausgestattet ist. Außerdem sollte die Anrufung der Schiedsstelle fakultativ und nicht obligatorisch ausgestaltet sein.

### **Teil III – Weitere Änderungen**

9. *Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sieht in § 1 Abs. 1 UrhWG eine Erlaubnispflicht für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten vor. Sollte die Erlaubnispflicht beibehalten werden?*

Aus hiesiger Sicht sollte die Erlaubnispflicht für Verwertungsgesellschaften gemäß § 1 UrhWG beibehalten werden.

*Titel III der VG-Richtlinie regelt die Voraussetzungen, die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung bei der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken erfüllen zu müssen. Sollte die Tätigkeit insoweit erlaubnispflichtig sein?*

Auch diese Tätigkeit sollte erlaubnispflichtig sein.

10. *Die Richtlinie bestimmt in Art. 13 Abs. 1, dass die den Rechtsinhabern zustehenden Beträge gemäß den allgemeinen Grundsätzen für die Verteilung regelmäßig, sorgfältig und korrekt zu verteilen und auszuschütten sind. Nach Art. 15 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 gelten ent-*

*sprechende Pflichten auch im Verhältnis von Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung untereinander bzw. bei der Mehrgebietslizenzierung von Online-Rechten an Musikwerken. Sollten bei der Umsetzung dieser Richtlinienvorgaben die Pflicht zu Aufstellung von Verteilungsplänen in § 7 Satz 1 UrhWG und die Vorgaben von § 7 Satz 2 UrhWG beibehalten werden?*

An der Regelung des § 7 UrhWG sollte im Hinblick auf die Verteilung an die Rechtsinhaber (Art. 13 VG-Richtlinie) zwingend festgehalten werden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Verteilungsplans, der dem Willkürverbot unterliegt, hat sich bewährt. Gleiches gilt für die Vorgabe, dass bei der Verteilung kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Ob allerdings derartige Vorgaben im Verhältnis zwischen Verwertungsgesellschaften sinnvoll sind, erscheint zweifelhaft. Hier sollte die Verteilung der Einnahmen – abgesehen von den zwingenden Vorgaben in Art. 15 VG-Richtlinie – den Verwertungsgesellschaften überlassen bleiben, die den Austausch der Zahlungen in den „Repräsentationsvereinbarungen“ näher regeln.

*11. Die Richtlinie lässt es zu, dass Verwertungsgesellschaften, soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen erbringen (vgl. etwa Art. 12 Abs. 4). Sollte die derzeit geltende Bestimmung in § 8 UrhWG insoweit beibehalten werden, wonach Verwertungsgesellschaften Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten sollen?*

§ 8 UrhWG sollte beibehalten werden. Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen, wie beispielsweise der Sozialfonds und das Autorenversorgungswerk der VG WORT, sind von erheblicher Bedeutung für das Selbstverständnis der Verwertungsgesellschaften als „Solidargemeinschaften“ und haben sich bewährt. Ferner wird vorgeschlagen, im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, dass Verwertungsgesellschaften auch Maßnahmen zur Förderung und Durchsetzung des Urheberrechts oder kulturpolitische Initiativen unterstützen können.

*12. Eine Verwertungsgesellschaft ist nach § 11 Abs. 1 UrhWG ausdrücklich verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen (Abschlusszwang). Sollte diese Regelung – kombiniert mit der in § 11 Abs. 2 UrhWG vorgesehenen Hinterlegungsmöglichkeit – angesichts der Vorgaben aus Art. 16 Abs. 1 und 2 modifiziert werden?*

Der Abschlusszwang nach § 11 Abs. 1 UrhWG ist gerechtfertigt, wenn es sich bei Verwertungsgesellschaften um faktische Monopole handelt. Davon ging der Gesetzgeber bei Schaffung des UrhWG bekanntlich aus. Diesen Ansatz hat die VG-Richtlinie aufgegeben und setzt –

insbesondere bei grenzüberschreitenden Nutzungen - auf einen Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften. Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, den strikten Abschlusszwang des § 11 Abs. 1 UrhWG aufzugeben und lediglich die Vorgaben von Art. 16 Abs. 1 und 2 VG-Richtlinie in das Gesetz aufzunehmen.

13. *Die Verwertungsgesellschaft ist nach § 12 UrhWG grundsätzlich verpflichtet, Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Sollte diese Verpflichtung beibehalten werden?*

Die Verpflichtung zum Abschluss von Gesamtverträgen nach § 12 UrhWG ist ebenfalls nur gerechtfertigt, wenn es sich bei Verwertungsgesellschaften um faktische Monopole handelt. Auf die Antwort zu Frage 13 wird deshalb zunächst verwiesen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zum Abschluss von Gesamtverträgen nach § 12 UrhWG – anders als der Abschlusszwang nach § 11 UrhWG - auch den Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche erfasst. Soweit hier die faktische Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften aufrechterhalten werden kann, bestehen keine Bedenken, auch an der Regelung des § 12 UrhWG insoweit festzuhalten (vgl. dazu bei Frage 17 b).

14. *Wie kann aus Ihrer Sicht die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften effektiver ausgestaltet werden (vgl. Koalitionsvertrag, Seite 133)? Ist es in diesem Zusammenhang erwägenswert, für Streitigkeiten über Verwaltungsakte der Staatsaufsicht den Rechtsweg zum Bundespatentgericht mit letztinstanzlicher Überprüfung durch den Bundesgerichtshof zu eröffnen, der ansonsten in Urheberrechtsfragen letztinstanzlich urteilt?*

Für eine effektive Aufsicht ist es insbesondere erforderlich, das Deutsche Patent- und Markenamt und das zuständige Referat im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sachlich und personell angemessen auszustatten. Daneben erscheint es durchaus erwägenswert, bei Verwaltungsakten der Staatsaufsicht den Rechtsweg zum Bundespatentgericht mit Überprüfung durch den Bundesgerichtshof zu eröffnen. Allerdings sollte es sich dabei um zwei Tatsacheninstanzen handeln. Ferner müsste sichergestellt werden, dass der für das Urheberrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofs auch insoweit die Zuständigkeit zugewiesen erhält.

15. *Wie können nach Ihrer Auffassung die Verhandlungen und Streitigkeiten über die Höhe der Privatkopievergütung schneller, effizienter und einfacher gestaltet werden (vgl. Koalitionsvertrag, Seite 133)?*

Insoweit wird auf den Vorschlag der ZPÜ verwiesen.

16. *Wie sollte aus Ihrer Sicht eine Hinterlegungspflicht für gesetzliche Vergütungsansprüche ausgestaltet sein (vgl. Koalitionsvertrag, Seite 133)? Insbesondere: Wie sollte der zu hinterlegende Betrag bemessen werden; sollte die Möglichkeit einer Überprüfung der Höhe der Sicherheitsleistung eröffnet werden?*

Auch hier wird auf die Stellungnahme der ZPÜ verwiesen.

#### **Teil IV – Sonstige Änderungen**

17. *Welche sonstigen Änderungsvorschläge im Kontext der kollektiven Rechtswahrnehmung sollten aus Ihrer Sicht aufgegriffen werden?*

a) Anwendbarkeit des deutschen Wahrnehmungsrechts auf ausländische Verwertungsgesellschaften mit Sitz außerhalb der EU

Es sollte klargestellt werden, dass für Verwertungsgesellschaften mit Sitz außerhalb der EU, die in Deutschland tätig werden, das deutsche Wahrnehmungsrecht Anwendung findet. Diese Möglichkeit lässt Erwägungsgrund 10 VG-Richtlinie ausdrücklich zu.

b) Niederlassungspflicht für ausländische Verwertungsgesellschaften mit Sitz innerhalb der EU im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche

Grundsätzlich ist nach den Regelungen der VG-Richtlinie davon auszugehen, dass Verwertungsgesellschaften mit Sitz in der EU bei ihrer Tätigkeit dem Wahrnehmungsrecht des Sitzlandes unterliegen (vgl. Art. 36, 37 VG-Richtlinie). Dieser Ansatz mag bei der grenzüberschreitenden Lizenzierung – insbesondere im Musik-Onlinebereich – seine Berechtigung haben. Er passt aber nicht zu der – verwertungsgesellschaftspflichtigen - Wahrnehmung der gesetzlichen Vergütungsansprüche, wie sie insbesondere im Zusammenhang mit den Schrankenregelungen im UrhG vielfach vorgesehen ist. Gesetzliche Vergütungsansprüche haben lediglich territoriale Bedeutung und wurden von dem Gesetzgeber mit Blick auf deutsche Verwertungsgesellschaften – und das deutsche Wahrnehmungsrecht – eingeführt. Hier sollte deshalb sichergestellt werden, dass Verwertungsgesellschaften, die in diesem Bereich tätig werden, stets beim Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen sind und der dortigen Aufsicht unterliegen. Das könnte dadurch erreicht werden, dass für die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen eine Niederlassungspflicht in Deutschland in das UrhWG aufgenommen wird.



#### c) Beteiligung von Urhebern und Verlegern

Es sollte in geeigneter Weise klargestellt werden, dass Verwertungsgesellschaften, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnehmen, weiterhin berechtigt sind, die Einnahmen auf der Grundlage von einheitlichen Quoten an Urheber und Verleger zu verteilen. Vor dem Hintergrund von laufenden Rechtsstreitigkeiten ist es dringend erforderlich, hier endlich eine unmissverständliche Regelung zu schaffen. Auf die diesbezüglichen Vorschläge der betroffenen Verwertungsgesellschaften wird verwiesen.

#### d) Technologieneutrale Ausgestaltung des Kabelweitersendungsrechts (§ 20b UrhG)

§ 20b UrhG sollte – endlich - technologieneutral ausgestaltet werden. Auf die diesbezüglichen Regelungsvorschläge der betroffenen Verwertungsgesellschaften in der letzten Legislaturperiode wird verwiesen.

#### e) Technologieneutrale Ausgestaltung der Betreibervergütung (§ 54c UrhG)

Das deutsche Urheberrechtsgesetz sieht bei gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG bekanntlich ein duales Vergütungssystem vor. Neben der Geräte- und Speichermedienvergütung nach § 54 UrhG besteht die Vergütungspflicht des Betreibers von Vervielfältigungsgeräten nach § 54c UrhG. § 54 UrhG erfasst – aufgrund der Änderung durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – sämtliche Geräte und Speichermedien, deren Typ für erlaubte Vervielfältigungen benutzt wird. § 54c UrhG bezieht sich dagegen dem Wortlaut nach immer noch auf „Geräte, die im Wege der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen“. Diese Formulierung ist nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und des Bundesgerichtshofs (vgl. nur BGH Urteil v. 3. Juli 2014 – I ZR 28/11 – Drucker und Plotter III) dahingehend zu verstehen, dass es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem anderen analogen Träger handeln muss. Vervielfältigungen auf digitale Speicher (z.B. auf USB-Sticks), wie sie bei denen in § 54c Abs. 1 UrhG genannten Einrichtungen vielfach vorkommen, sind deshalb derzeit von der Betreibervergütung nach § 54 c UrhG nicht erfasst. Dies sollte schnellstmöglich geändert werden.

#### f) Verfahren bei Änderungen des Wahrnehmungsvertrages

Art. 5 Abs. 7 VG-Richtlinie sieht vor, dass der Rechtsinhaber der Verwertungsgesellschaft ausdrücklich seine Zustimmung zur Wahrnehmung der Rechte erteilen muss. Wie sich Erwägungs-

grund 19 VG-Richtlinie entnehmen lässt, kann aber bei Änderungen des Wahrnehmungsvertrages auch eine Zustimmung durch Schweigen möglich sein, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist. Die Wahrnehmungsverträge verschiedener Verwertungsgesellschaften, wie auch der Wahrnehmungsvertrag der VG WORT, sehen vor, dass bei Änderungen des Wahrnehmungsvertrages durch die Mitgliederversammlung eine Zustimmung des einzelnen Rechtsinhabers als erteilt gilt, wenn er nicht – nach Mitteilung der Änderung – einen entsprechenden Widerspruch erklärt. Dieses Verfahren ist für eine effektive Rechtswahrnehmung im „Massengeschäft“ einer Verwertungsgesellschaft dringend erforderlich. Deshalb sollte im Umsetzungsgesetz eine entsprechende Klarstellung aufgenommen werden.

g) Verträge über künftige Werke

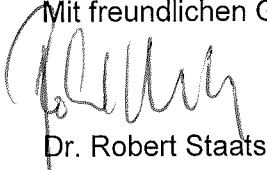
Es wäre sinnvoll, § 40 Abs. 1 UrhG dahingehend zu ändern, dass bei Verträgen mit Verwertungsgesellschaften über künftige Werke lediglich Textform erforderlich ist. Damit könnten Wahrnehmungsverträge, die regelmäßig auch Rechtsübertragungen für künftige Werke enthalten, auch auf elektronischem Weg abgeschlossen werden.

h) Umsetzungszeitraum für Verwertungsgesellschaften

Es ist zwingend erforderlich, dass ein angemessener Umsetzungszeitraum nach Verkündung des Gesetzes vorgesehen wird. Andernfalls wären die Verwertungsgesellschaften gezwungen, eine Umsetzung lediglich auf der Grundlage des Richtlinientextes in Angriff zu nehmen. Das ist weder sinnvoll noch zumutbar. Die Umsetzungsfrist sollte mindestens zwei Jahre betragen.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Staats